

1. F E S T S E T Z U N G

§ 1

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 200 qm.
- (2) Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BNutzVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- (3) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstmaße des § 17 BNutzVO festgesetzt, soweit sich nicht aus Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschoße und die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

§ 2

Anbauten

Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

§ 3

Dachausbildung

- (1) Die Hauptgebäude erhalten Satteldächer. Die Dächer im "SW" bezeichneten Bereich sind mit Fr. Pfannen oder Welleternit (braun) einzudecken. Dachneigung: bis 25°. In den übrigen Bereichen (WA) sind die Dächer mit engobierten Flachdachpfannen einzudecken. Dachneigung: In den verschiedenen Gebieten gesondert aufgeführt.
- (2) Bei erdgeschossigen Nebengebäuden und Anbauten sind flache Pultdächer (max. Neigung 10°) und Flachdächer zulässig. Freistehende Garagen dürfen nicht mit Satteldach ausgeführt werden.

§ 4

Dachausbauten

Dacherker, Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind, wenn nicht anders im Bebauungsplan festgesetzt, nicht zulässig.